



Landkreis Barnim
Bauordnungsamt, Untere Naturschutzbehörde
Postfach 100446
16204 Eberswalde

Wegebaumaßnahmen im Landeswald

hier: Hinweise zum Erlass des MUGV vom 20.5.2014

**„Hinweise zum Waldwegeneubau, zur Waldwegeinstandsetzung und -
pflege im Sinn der Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im
Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung
Nr. 16/2012 vom 7.2.2012) aus Sicht des NABU Brandenburg**

NABU Brandenburg

Friedhelm Schmitz-Jersch
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)331. 201 55 - 70
Fax +49 (0)331. 201 55 - 77
info@NABU-Brandenburg.de

Potsdam, 23. Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Betriebsanweisung Nr. 16/2012 vom 7.2.2012) ist ohne Mitwirkung und Abstimmung mit dem MUGV zustande gekommen. Es gab auch keine Beteiligung der Umweltverbände. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen werden darin gar nicht oder nur oberflächlich angesprochen. Mit dem Wegeausbau nach dieser Betriebsanweisung werden häufig wichtige naturnahe Strukturen zerstört.

Dazu hatten wir Ihnen mit Datum vom 10. Juli 2013 eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Sommer (im Internet:

<http://brandenburg.nabu.de/naturschutz/wald/forststrassen/15949.html>)
zugeleitet, auf die wir erneut verweisen. Den nunmehr vom MUGV vorgelegten Erlass vom 20.05.2014 halten wir für rechtlich unzulänglich und unzureichend für die Anwendungspraxis.

Immerhin werden zum **Verfahren** nunmehr einige Festlegungen getroffen. Maßnahmen der „Wegeinstandsetzung“ nach Ziffer 2.3.2.2. der Betriebsanweisung, die tatsächlich als Wegeneubau bzw. -ausbau anzusehen sind, sind acht Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Auch die vorzulegenden Unterlagen werden beschrieben, allerdings nur sehr allgemein. Das ist ein Fortschritt gegenüber der derzeitigen Praxis. Die Maßnahmen werden bisher vielfach nur telefonisch, mit unvollständigen Angaben, nicht rechtzeitig oder gar nicht bei den UNBs angezeigt. Bei den geforderten Unterlagen fehlen jedoch Angaben zur Prüfung auf Vorkommen besonders

NABU Brandenburg

Lindenstraße 34
14467 Potsdam
Tel. +49 (0331) 201 55 - 70
Fax +49 (0331) 201 55 - 77
info@nabu-brandenburg.de
www.nabu-brandenburg.de

Geschäftskonto

Berliner Volksbank
IBAN DE79 1009 0000 1797 7420 03
BIC BEVODEBB

Spendenkonto

Berliner Volksbank
IBAN DE57 1009 0000 1797 7420 11
BIC BEVODEBB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG
i.V.m. § 3 UmwRG).

Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

Steuer-Nr. 046/141/00597

geschützter Arten und Angaben zu potentiellen Habitaten. Nur so können die unteren Naturschutzbehörden eine Betroffenheit von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG Abs. 1 tatsächlich fachlich prüfen.

Die Wegebaumaßnahmen sind nach dem Erlass des MUGV vom 20.5.2014 weitestgehend von der **Eingriffsregelung** freigestellt. Nach Nummer 2 des Erlasses ist der Einbau einer bindemittelfreien Trag- und Deckschicht auf einspurigen Hauptwegen auf der vorhandenen Trasse, die vor der Weginstandsetzung mit einem LKW mit 44 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht befahrbar war, einschließlich Aufweitungen zulassungsfrei. Das sind alle für den Ausbau vorgesehenen Hauptwege (4.000 km im Landeswald, 11.000 km im Privatwald), weil diese schon jetzt regelmäßig für die Holzabfuhr genutzt werden.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG setzt der Eingriffstatbestand zunächst Veränderungen der Gestalt der Nutzung oder Grundflächen voraus. Die Überdeckung der vorhandenen Bodenschicht durch eine bis zu 50 cm dicke Tragschicht aus Schotter oder Recyclingmaterial erfüllt unzweifelhaft diese Anforderung. Dies wird auch im Erlass des MUGV vom 30.08.2013 (Gesch.Z. 41-49761.0-4) bestätigt. Auch das zweite Tatbestandsmerkmal ist erfüllt. Funktionen oder Beschaffenheit des Bodens werden erheblich beeinträchtigt, wenn er beseitigt oder versiegelt wird oder wenn seine Zusammensetzung oder sonstige Standorteigenschaften negativ verändert werden (siehe Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 14 Rdz 32).

Auch wird der Ausbau der Forstwege nicht durch das forstwirtschaftliche Bodennutzungsprivileg nach § 14 Abs. 2 BNatSchG erfasst, weil mit dieser Bestimmung nur die Urproduktion ausgenommen wird (siehe im einzelnen Erlass vom 30.08.2013 mit weiteren Nachweisen).

In dem Erlass des MUGV vom 20.5.2014 zum Waldwegebau wird demgegenüber von der Zulassungsfreiheit von der Eingriffsregelung ausgegangen, wenn die Trasse vor dem Ausbau mit LKWs mit 44 Tonnen befahrbar war. Praktisch alle Hauptwege, die für einen Ausbau in Frage kommen, werden schon jetzt von diesem Schwerlastverkehr für den Holztransport genutzt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, was dieser Umstand als Beurteilungsmaßstab mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu tun hat. Es stellt sich bei schon vorhandener Befahrbarkeit für den Schwerlastverkehr darüber hinaus die Frage nach der Erforderlichkeit des Eingriffs und nach der Vermeidungspflicht nach § 13 S. 1 und § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.

Im Ergebnis erfolgt ohne Beachtung der gesetzlichen Anforderungen eine pauschale Freistellung von der Eingriffsregelung. Nur unter Nr. 3 und 4 des Erlasses sind einzelne Maßnahmen aufgeführt, die naturschutzrechtlich zulassungsbedürftig sein können oder sind. Interessant ist der Punkt Bodenabtrag. Nach bisherigem Stand ist die Einbringung des Fremdmaterials mit einer dementsprechenden Beseitigung des vorhandenen Bodens verbunden, damit der neue Wegekörper dem vorhandenen Geländeprofil angepasst ist. Unter diesem Gesichtspunkt käme immerhin Ziffer 3 des Erlasses zur Anwendung.

Würde Waldwegebau als Eingriff angesehen werden, so wären zum Erhalt von Populationen besonders geschützter Arten wie z.B. Zauneidechsen und Glattnattern schon im Vorfeld der eigentlichen Waldwegebaumaßnahmen CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) durchzuführen und fachlich zu begleiten.

Doch auch ohne die Anwendung der Eingriffsregelung ist der besondere **Artenschutz** nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, der nur am Rande unter Nr. 4 im Erlass des MUGV vom 20.5.2014 aufgeführt wird. Dabei fehlt jeglicher Verweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften und die konkreten Zugriffs- und Störungstatbestände. Es werden auch keinerlei Folgen genannt, wie mit potentiellen oder tatsächlichen Vorkommen umzugehen ist.

Zudem ist zu bemängeln, dass lediglich Amphibien und Reptilien als besonders geschützte Arten in dem Erlass vom 20.5.2014 aufgeführt sind.

In einigen Bereichen sind Amphibien teilweise vollständig auf das Vorhandensein von temporär wasserführenden Fahrspuren als Laichgewässer angewiesen. So nutzen z. B. die inselartigen Vorkommen von Bergmolchen in einigen Bereichen Südostbrandenburgs, aber auch andere *Amphibien* wie Erdkröten und Rotbauchunken Pfützen als Laichgewässer. Bei diesen Arten handelt es sich um Tiere, die nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, im

Fall der Rotbauchunke auch streng geschützt. Somit ist die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten nach §44 BNatSchG verboten, zudem gilt für besonders geschützte Tiere ein generelles Verletzungs- und Tötungsverbot. Bei Wegebaumaßnahmen werden diese Verbote oft überhaupt nicht beachtet.

Viele Reptilien wie Zauneidechse, Kreuzotter und Schlingnatter nutzen die sandigen Bereiche der unbefestigten Waldwege als Sonnen- sowie Brutplätze und finden in den bewachsenen Bereichen der Wege ihre Nahrungsplätze sowie Rückzugs- und Ruheplätze. Die Zerstörung dieser Lebensstätten ist nach § 44 BNatSchG verboten.

Des Weiteren sind Pfützen auf Waldwegen häufig Lebensstätte von Wirbellosen wie Kiemenfußkrebse und dienen vielen anderen Wirbellosen als lebenswichtige Tränke. Ein großer Teil dieser Arten, wie z.B. alle heimischen Wildbienen (von denen ca. 40% der Arten laut aktueller bundesweiter Roter Liste als bestandsgefährdet gelten) werden in der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt aufgeführt. Damit gelten diese nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 c) BNatSchG ebenfalls als besonders geschützt und es sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu beachten. Neben dem Vorhandensein von Tränken und geeigneten Trachtpflanzen sind vor allem passende Nistgelegenheiten z. B. für das Vorkommen geschützter Bienenarten wichtig, da sie in der Regel nur wenige hundert Meter zwischen Nest und Trachtpflanze zurücklegen können. Diese Niststätten finden viele Arten in besonnten sandigen Bereichen sandiger Waldwege.

Weitere zu berücksichtigende geschützte Insektenarten an Waldwegen sind die Blauflügelige Ödlandschrecke, der Ameisenlöwe, das Bibernell-Blutströpfchen, der Goldschmied, die Feldgrille und Sandwespen.

Auch für viele Pflanzen, die als Pionierarten auf sandige Standorte mit wiederkehrender Trittbeanspruchung angewiesen sind, sind unbefestigte Waldwege ein wichtiger Lebensraum. Geschützte Pflanzen, die häufig an Waldwegen zu berücksichtigen sind, wären Heidenelke, Kartäuser-Nelke, Weinrose, Frühlingsfingerkraut, Mondraute, Sandtraganth und Kreuzblümchen.

Die Erschließung der Wälder durch Wegebaumaßnahmen nach Betriebsanweisung der Landesforst vom 7.2.2012 kann zudem zu einer Populationsgefährdung durch Beeinträchtigungen in Brut-, Rückzugs- und Rastgebieten von störungsempfindlichen Arten wie Schreiadler und Schwarzstorch führen.

Führt der Ausbau der Waldwege potentiell zu der Störung oder gar Zerstörung dieser geschützten Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder der Tiere selbst ist ein Artenschutzrechtliches Ausnahmegernehmigungsverfahren nach § 45 BNatSchG mit Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden durchzuführen.

Der Ausbau der Waldwege bewirkt neben den direkten Zerstörungen von Lebensstätten und Tötungen von Individuen auch langfristige Zerschneidungseffekte und erhöht somit den Isolationsgrad anderer bodengebundener Populationen, die u.U. auch in größeren Entfernungen der Wege existieren und mindern so den Individuenaustausch und Genfluss. Durch die Einbringung von Neophyten und die Entwicklung artenarmer und standortfremder Staudenfluren kommt es so zu einer Überformung und Verdrängung standorttypischer Vegetation.

Insgesamt fehlen Angaben dazu, welcher Personenkreis die Betroffenheit besonders geschützter Arten beurteilen soll. Dies müssten in jedem Fall Sachverständige für den besonderen Artenschutz sein.

Auch der **Schutzstatus im betroffenen Gebiet** ist zu beachten. So sind in den Rechtsverordnungen zu den Naturschutzgebieten in der Regel unter den Verboten folgende Handlungen aufgeführt und bedürfen einer gesonderten Genehmigung:

„Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung.

Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen; Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern.“ Ausnahmen von diesen Verboten kann lediglich die zuständige Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen und mit entsprechender fachlicher Prüfung erteilen.

In Natura 2000 Gebieten ist *grundsätzlich* eine FFH-Vorprüfung durchzuführen sowie gegebenenfalls entsprechende weitere Untersuchungen, um festzustellen, inwieweit der Ausbau der Waldwege und die damit verbundene Zerschneidung der Landschaft dem Schutzzwecke des Gebietes widersprechen.

Aber auch in Landschaftsschutzgebieten ist die zuständige Behörde in jedem Fall zu informieren und hat zu prüfen, welchen Einfluss die optische und ökologische Zerschneidung auf den Schutzzweck des Gebietes hat, denn auch in diesen Schutzgebietsverordnungen sind in der Regel die folgenden Verbote zu finden: „(...) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, 1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern; *die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln* oder zu verunreinigen; Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten kann die zuständige untere Naturschutzbehörde nach entsprechender Prüfung eine Befreiung erteilen.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Ausführungen zu beachten. Aufgrund der besonderen Bedeutung bitten wir sie in allen Fällen das **Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände** zu unterrichten und zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Schmitz-Jersch

Landesvorsitzender